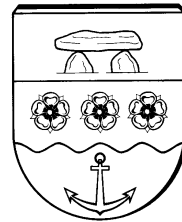


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 28.06.2024

Nr. 17

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			227	1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Emsbüren vom 21.09.2016	203
218	Jahresabschluss der Deula Freren GmbH für das Geschäftsjahr 2023	194	228	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Emsbüren	204
219	Jahresabschluss der Emsländische Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH für das Geschäftsjahr 2023	194	229	Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Widmung von Gemeindestraßen	204
220	Satzung des Landkreises Emsland über die Förderung von Kindern sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung)	195	230	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2024	205
221	Förderrichtlinie des Landkreises Emsland zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum	200	231	Lärmaktionsplan – 4. Stufe – der Samtgemeinde Freren für die Mitgliedsgemeinde Stadt Freren	206
222	Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); August Holt, Renkenberge	201	232	Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	206
223	Jahresabschluss der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr 2023	201	233	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Gusberg“, 10. Änderung OT Geeste, Verfahren nach § 13 BauGB	208
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			234	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75 „Östlich Herrenmoor“, OT Groß Hesepe, Verfahren nach § 215a i. V. m. § 13a BauGB	209
224	II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2024	201	235	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 9. Änderung	209
225	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2024	202	236	Gemeinde Geeste – Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr	210
226	Gemeinde Emsbüren; 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuersatzung)	203			

	Inhalt	Seite
237	Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2021	210
238	Samtgemeinde Lathen – Bekanntmachung; 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen, -Dorfmitte V – Am Busbahnhof Neusustrum-	210
239	Samtgemeinde Lathen – Bekanntmachung; 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen – Reiterhof Gerdes Oberlangen –	211
240	II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2024	212
241	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Samtgemeinde Lengerich	212
242	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubörger für das Haushaltsjahr 2024	213
243	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2024	213
244	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Salzbergen (in der Fassung vom 01.08.2024)	214
245	Hundesteuersatzung der Gemeinde Salzbergen	216
246	Jahresabschluss der Sögel Marketing GmbH für das Geschäftsjahr 2022	218
247	Gemeinde Vrees – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 39 „Eschweg III“	219
248	Bekanntmachung; A 66. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte; Vrees – Wohnbauflächen	219
C. Sonstige Bekanntmachungen		
249	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland	220
250	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland	220

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

218 Jahresabschluss der Deula Freren GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Die Gesellschafterversammlung der Deula Freren GmbH hat in ihrer Sitzung am 23.05.2024 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2023 mit dem Verlustvortrag zu verrechnen und den verbleibenden Überschuss auf das Jahr 2024 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 09.04.2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 18.06.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

219 Jahresabschluss der Emsländische Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Die Gesellschafterversammlung der Emsländische Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH hat in ihrer Sitzung am 30.05.2024 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2023 auf das Jahr 2024 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 29.04.2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 20.06.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

220 Satzung des Landkreises Emsland über die Förderung von Kindern sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung)

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 22 bis 24, 43 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), beide in der derzeit gültigen Fassung, nachstehende Satzung beschlossen:

Inhalt:

Abschnitt I: Präambel

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

Abschnitt II: Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson

§ 4 Schutzauftrag

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

Abschnitt III: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

§ 6 Anspruchsvoraussetzungen

§ 7 Betreuungszeiten

§ 8 Förderhöhe

§ 9 Antragsverfahren

Abschnitt IV: Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 10 Höhe des Kostenbeitrages

§ 11 Einkommensermittlung

§ 12 Zahlung des Kostenbeitrages

§ 13 Erlass des Kostenbeitrages

§ 14 Auskunft- und Mitwirkungspflichten

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 15 Härtefallregelungen

§ 16 Inkrafttreten

Abschnitt I: Präambel

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

- 1) Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres inner- oder außerhalb des Haushaltes der Eltern oder eines Elternteils durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden. Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar
 - die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
 - die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie
 - die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- 2) Die Förderung der Kindertagespflege nach §§ 22 ff SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson,

- die fachliche Beratung und Begleitung der erziehberechtigten Personen, der Kindertagespflegepersonen und deren weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.

3) Der Landkreis Emsland erfüllt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die genannten Aufgaben für das Gebiet des Landkreises Emsland ohne die Stadt Lingen (Ems). Die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson wird durch die Familienzentren im Emsland unterstützt.

4) Kindertagespflege ist möglich als Betreuung

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
- im Haushalt der Erziehungsberechtigten (sog. „Kinderfrauen“) sowie
- in anderen geeigneten, nicht privat genutzten Räumen (z. B. Großtagespflegestellen).

5) Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt. Diese Satzung regelt im Einzelnen:

- die Anforderung an Kindertagespflegepersonen,
- die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege sowie
- die Erhebung von Kostenbeiträgen.

6) Die für das Gebiet des Landkreises Emsland ohne Stadt Lingen (Ems) geltenden Anforderungen und Standards für Kindertagespflegepersonen sind in einer Richtlinie geregelt (Anlage 1) und sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

Abschnitt II: Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).
- 2) Die Erlaubnis zur Durchführung von Kindertagespflege wird auf schriftlichen Antrag per Antragsformular vom Landkreis Emsland erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson

Die Eignung nach § 23 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII liegt vor bei Personen, die über eine Erlaubnis zur Durchführung von Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen (im Folgenden Erlaubnis zur Kindertagespflege) und die in der Richtlinie nach § 3 der Kindertagespflegesatzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen. Sofern die Betreuung im Haushalt der Eltern oder im Rahmen einer Vertretung stattfindet, ist eine Bescheinigung über die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson erforderlich, die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgestellt wird.

§ 4 Schutzauftrag

Die Kindertagespflegeperson oder der Träger einer Kindertagespflegestelle ist gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet, eine Vereinbarung mit dem Landkreis Emsland zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu unterzeichnen.

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

Der Landkreis Emsland fördert die Kindertagespflege, sofern die Kindertagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.

Abschnitt III: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

§ 6 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Emsland nach § 86 SGB VIII.
- 2) Vorrangig werden Kinder ab Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres werden in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten (institutionelle Betreuungsangebote) betreut. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres nicht zur Verfügung, kann im Einzelfall vorübergehend bis zur Sicherstellung der Betreuung in Tageseinrichtungen oder schulischer Betreuung eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen.

Kinder im Alter zwischen Vollendung des dritten und des 14. Lebensjahres können bei nachgewiesenem Bedarf ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden (sog. Randzeitenbetreuung).

- 3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann in Kindertagespflege gefördert werden, wenn
 - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - b) die Eltern
 1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- 4) Eine Förderung für Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres und für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres als Ergänzung zur institutionellen Betreuung wird i. d. R. nicht gewährt, wenn Ehepartner oder Personen, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit dem erziehungsberechtigten Elternteil zusammenleben, für die Betreuung des Kindes zur Verfügung stehen.
- 5) Eine Förderung wird ebenfalls nicht gewährt, wenn die Betreuung und Versorgung des Kindes im Rahmen einer anderweitigen Sozialleistung, insbesondere einer Leistung nach §§ 19 – 21, 27, 32 – 35a SGB VIII, bereits sichergestellt ist.

§ 7 Betreuungszeiten

- 1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes oder der Eltern. Dieser ist bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde und bei Kindern ab dem vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einem Bedarf, der über 30 Wochenstunden hinausgeht, gegenüber dem Landkreis Emsland nachzuweisen.
- 2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 10 Stunden wöchentlich möglich. Die Förderung von Randzeitenbetreuung kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden institutioneller Betreuungsangebote stehen.

- 3) Der Betreuungsumfang sollte 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
- 4) Anfallende Wegzeiten von der Kindertagespflegestelle zum Arbeitsplatz der Eltern sowie von deren Arbeitsplatz zur Kindertagespflegestelle werden im angemessenen Rahmen als Betreuungszeit anerkannt.
- 5) Die Feststellung des individuellen Betreuungsbedarfs der Kinder von Lehrkräften erfolgt, indem die Stundenzahl der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung mit dem Faktor 1,8 multipliziert wird.
- 6) Die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sind durch Stundennachweise, die von Eltern und der Kindertagespflegeperson unterzeichnet worden sind, beim Landkreis Emsland einzureichen. Der Landkreis Emsland behält sich vor, in begründeten Sachverhalten (z. B. ergänzende Kindertagespflege, Betreuungen unterhalb von 15 bzw. oberhalb von 30 Stunden, zweifelhafte Fälle) eine endgültige Abrechnung über tatsächlich geleistete Betreuungsstunden vorzunehmen.

§ 8 Förderhöhe

- 1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:
 - 6,00 € pro Stunde und Kind tagsüber in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - 2,40 € pro Stunde und Kind über Nacht in der Zeit von 22.01 Uhr bis 4.59 Uhr.

Hiervon betragen die angemessenen Kosten für den Sachaufwand 2,26 € (tagsüber) und der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung 3,74 € (tagsüber). Für eine nächtliche Betreuung ergeben sich anteilige Werte.

Eine Erstattung materieller Aufwendungen, insbesondere von Fahrtkosten und Verpflegungskosten, erfolgt durch den Landkreis Emsland nicht. Diese Aufwendungen sind privatrechtlich zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zu regeln.

Der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung ist gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Bei der Ausgestaltung werden folgende Aspekte berücksichtigt:

1. Inklusion gem. § 99 SGB IX bei gesicherter Diagnose und entsprechender Qualifikation der Kindertagespflegeperson:
100 % Aufschlag + 0,80 € pro Stunde und Kind mit besonderem Bedarf bei gleichzeitiger Reduzierung um einen Betreuungsplatz
2. Erhöhter nachgewiesener Förderbedarf:
+ 0,80 € pro Stunde und Kind mit besonderem Bedarf
3. Randzeitbetreuung morgens von 5.00 bis 7.00 Uhr, abends von 18.00 bis 22.00 Uhr, Betreuung am Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen:
+ 0,50 € pro Stunde und Kind

4. Qualifikation:
 Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB):
 + 0,50 € pro Stunde und Kind
 Pädagogische Assistenzkräfte gem. § 9 Abs. 3 NKiTaG:
 + 0,90 € pro Stunde und Kind
 Pädagogische Fachkräfte gem. § 9 Abs. 2 NKiTaG:
 + 1,40 € pro Stunde und Kind
- 2) Ausfallzeiten innerhalb des Bewilligungszeitraumes werden bis zu max. 50 Tagen, gemessen an einer Förderungszeit von 5 Tagen in der Woche bei der Förderung berücksichtigt. Hiervon sind bis zu 20 Tage für Urlaub des Kindes und/oder der Kindertagespflegeperson und bis zu 30 Tage für Krankheit des Kindes und/oder der Kindertagespflegeperson vorgesehen. Wird ein Kind an weniger als fünf Tagen in der Woche betreut bzw. weniger als ein Kalenderjahr, ergibt sich ein anteiliger Anspruch an Ausfalltagen. Bei Urlaub des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson sowie bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson oder des Kindes wird das Kindertagespflegegeld in gleichem wöchentlichem Umfang wie die bewilligten Betreuungszeiten weitergezahlt.
- 3) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Kindertagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis und auf Antrag eine Erstattung in Höhe der
- Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung und
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung,
- soweit die Aufwendungen angemessen sind.
- 4) Gem. § 18 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege sollen sich Kindertagespflegepersonen regelmäßig fortbilden. Auf die Teilnahme von Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr (01.08.-31.07.) soll hingewirkt werden. Sofern die Kindertagespflegeperson, die ihre Tätigkeit im Landkreis Emsland ausübt, bis zum 30.09. nachweisen kann, dass sie im vorangegangenen Kindergartenjahr 24 Unterrichtsstunden an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen absolviert hat, erhält sie eine einmalige Aufwandspauschale von 200 € als Anerkennung für die absolvierten Fortbildungsleistungen und Mehraufwand in Bezug auf Dokumentation und Entwicklungsgespräche.
- 5) Ist die Kindertagespflegeperson bei den Eltern als Arbeitgeber angestellt, werden diesen auf deren Antrag der Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung bzw. die Pauschalbeträge für die Minijobzentrale/Knappschaffertätigkeit erstattet. Als Arbeitgeber haben sie die Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Liegt die vom Landkreis Emsland gewährte Geldleistung unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns, ist die Differenz von den Eltern zu übernehmen.
- 6) Sofern eine Eingewöhnungsphase des Kindes erfolgt, wird ein pauschales Zeitbudget für die Eingewöhnungszeit gewährt. Diese Förderung erfolgt bereits vor der eigentlichen Notwendigkeit der Kinderbetreuung, um z. B. rechtzeitig vor Beginn einer Arbeitsaufnahme die Eingewöhnung des Kindes gewährleistet zu haben. Hierbei wird ermöglicht, dass gerade bei kleinen Kindern eine langsam steigende Betreuungszeit zur Eingewöhnung und damit eine schrittweise Lösung von den Eltern erfolgen kann.
- 7) Ansprüche der Eltern gegenüber anderen Kostenträgern (z. B. Krankenkasse, Kinderbetreuungskosten der Agentur für Arbeit/Jobcenter, Kinderopvangtoeslag) gehen einem Anspruch nach § 23 SGB VIII vor.

§ 9 Antragsverfahren

- 1) Anträge auf Förderung in Kindertagespflege sind von den Eltern schriftlich beim Landkreis Emsland zu stellen. Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Kindertagespflege gestellt werden. Mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege ist die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Eine Bewilligung durch schriftlichen Bescheid an die Eltern erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab Eingang des Antrags, in der Regel bis zum 31.01. oder 31.07 eines Kalenderjahres und endet jedenfalls mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.
- 2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung sollte rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraums, gestellt werden.
- 3) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der Landkreis Emsland die gesamte Geldleistung an die nach § 43 SGB VIII geeignete Kindertagespflegeperson aus. Auf Antrag kann die Geldleistung mit Einverständnis der Kindertagespflegeperson an die Eltern oder Dritte ausgezahlt werden.
- Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub oder Krankheit) eine Vertretung durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
- 4) Die Eltern haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag nach Abschnitt IV dieser Satzung zu entrichten.

Abschnitt IV: Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 10 Höhe des Kostenbeitrages

- 1) Die Eltern zahlen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag je Betreuungsstunde, der nach der Höhe des Einkommens gestaffelt ist. Sie haften gesamtschuldnerisch. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser alleiniger Kostenbeitragsschuldner. Die entsprechende Kostenbeitragstabelle befindet sich in der Anlage 2 und ist gestaffelt nach der Höhe des Bruttojahreseinkommens der Eltern. Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder unter drei Jahren eine Kindertagespflegestelle, ermäßigt sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %. Für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind der Haushaltsgemeinschaft wird eine Ermäßigung von je 5,00 € gewährt.
- 2) Kinder haben grundsätzlich ab dem ersten Tage des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung einen Anspruch auf beitragsfreie Förderung in Kindertagespflege in dem Umfang analog der Regelungen zur Beitragsfreiheit für Kinder in Kindertagesstätten. Diese Regelung gilt nicht für Randzeitbetreuung.

§ 11 Einkommensermittlung

- 1) Die Eltern haben dem Landkreis Emsland das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, andernfalls Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.
- 2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden (Bruttoeinkommen).

Kindergeld wird dem Einkommen nicht zugerechnet, da es sich um eine zweckgebundene Leistung handelt. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet.

- 3) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Eltern in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).
- 4) Abweichend davon ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in der Kindertagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Anlage 2 führt (ca. 10 %). Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird der Durchschnitt der letzten sechs Monate als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.
- 5) Alternativ kann zum Nachweis der Einkommenssituation auch ein aktueller Festsetzungsbescheid über die Höhe des Kindertagesstättenbeitrags eines Kindes der Eltern vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, in welcher Beitragsstufe die Eltern eingestuft sind.

§ 12 Zahlung des Kostenbeitrages

- 1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 20. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird ein Kostenbeitrag nachträglich neu berechnet und festgesetzt.
- 2) Rückständige Beiträge werden im Wege der öffentlichen Vollstreckung beigetrieben.

§ 13 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Emsland erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist § 22 Abs. 1 NKiTaG anzuwenden. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge im Sinne von § 90 Abs. 4 SGB VIII insbesondere beim Bezug von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach SGB II, nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, beim Bezug von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

§ 14 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Eltern haben

die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Landkreises Emsland der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Landkreises Emsland Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen sowie

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder sein können oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere:

- Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes,
- Änderung der Betreuungszeiten,
- Kündigung des Betreuungsverhältnisses,
- Änderung der finanziellen Verhältnisse und
- Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes der Eltern oder des Kindes.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 15 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalles von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Kindertagespflegesatzung gilt für den Bereich des Landkreises Emsland mit Ausnahme der Stadt Lingen (Ems) und ersetzt die seit dem 05.10.2020 geltende Satzung über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege. Sie tritt mit Beschluss des Kreistages am 01.08.2024 in Kraft.

Meppen, 17.06.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

Anlagen

Anlage 1 Richtlinie nach § 3 der Kindertagespflugesatzung

1. Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 43 SGB VIII

- (1) Zur Feststellung der Eignung im Sinne von § 3 der Kindertagespflugesatzung sind dem Landkreis Emsland entsprechende Nachweise mit dem Antrag nach § 2 Abs. 3 der Kindertagespflugesatzung vorzulegen.
- (2) Die persönliche Eignung wird nachgewiesen durch Vorlage
 - eines amtlichen Ausweisdokuments,
 - eines Zeugnisses über mindestens den Hauptschulabschluss bzw. Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
 - eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG,
 - eines ärztlichen Attestes darüber, dass die Kindertagespflegeperson gesundheitlich in der Lage ist, Kinder zu betreuen,
 - eines Nachweises eines Masernschutzes und
 - eines tabellarischen Lebenslaufs mit Foto.
- (3) Die Sachkompetenz wird nachgewiesen durch Vorlage
 - eines Nachweises über
 - den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Qualifizierungskurses gemäß des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ mit mindestens 160 Unterrichtsstunden oder
 - den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung entsprechend den im § 4 KiTaG genannten Berufsbildern (z. B. Dipl.pädagoge/-in mit dem Schwerpunkt Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Erzieher/-in, sozialpädagogische/r Assistent/-in, Kinderpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Heilpädagogin, Heilerziehungspfleger/-in, Grund- und Hauptschullehrer/-in, Spielkreisgruppenleiter/-in) und
 - einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“, der nicht älter als zwei Jahre ist.
- (4) Die Räumlichkeiten, in denen die Kinder betreut werden, müssen kindgerecht sein. Sie müssen hell, freundlich, sicher, sauber, ansprechend und praktisch eingerichtet sein. Zudem muss genügend Platz zum Spielen und Bewegen vorhanden sein, auch benötigen die Kinder einen geeigneten Raum zum Rückzug. Die Ausstattung muss kindgerecht sowie der Altersgruppe der Kinder entsprechend sein. Es werden Räumlichkeiten im Parterre empfohlen.

Das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten wird durch den Landkreis Emsland im Rahmen eines Hausbesuchs überprüft und in einem Abnahmeprotokoll zur räumlichen Eignung dokumentiert. Die räumliche Eignung wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

Für Großtagespflegestellen bzw. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gelten grundsätzlich die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ). Vorausgesetzt werden demnach:

- mindestens 3 m² Spielfläche pro Kind,
- mindestens zwei Räume,
- eine Ruhemöglichkeit,
- eine Funktionsküche mit altersgerechter Bestuhlung,
- ein Bad mit Toilette,
- eine Wickelmöglichkeit,
- ein Telefon (ggf. Mobilgerät),
- Feuerlöscher und Rauchmelder sowie
- möglichst Garten oder Grünfläche oder ein Spielplatz gut zu Fuß erreichbar.

Von der Erlaubnis zur Kindertagespflege unabhängige Vorschriften, z. B. baurechtlicher Art, des Brandschutzes, des Hygiene- und Lebensmittelrechts, des Aufenthaltsrechts usw., sind gesondert zu beachten bzw. deren Erlaubnisse einzuholen.

- (5) Die Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson umfasst die Bereitschaft im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext dieser Kindertagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob bei der Kindertagespflegeperson die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, die die erforderliche Kooperation mit allen relevanten Akteuren im Umfeld des Kindertagespflegeverhältnisses sicherstellen.

Kooperationen sind erforderlich mit:

- den Eltern (Informationsweitergabe, Abstimmung von Erziehungsvorstellungen usw.),
- dem Fachbereich Bildung, Kultur und Sport des Landkreises Emsland als zuständiger Behörde,
- der pädagogischen Fachkraft des örtlich zuständigen Familienzentrums/dem Fachdienst des örtlichen Trägers der Jugendhilfe/der Fachberatung beim Landkreis Emsland,
- der Vermittlungsstelle für Kindertagespflege bei den Familienzentren,
- anderen Kindertagespflegepersonen im Sinne der
 - Offenheit für kollegialen Austausch, auch in Arbeitskreisen,
 - Bereitschaft zur kollegialen Unterstützung im Praxisalltag,
 - Zugehörigkeit zu und Identifikation mit einem/ einer Kindertagespflegeverein/Kindertagespflegeprojekt/Kindertagespflegegruppe
- den Kindertagesstätten und den Erzieherinnen sowie anderen Professionen und Diensten (Nutzung ihrer Fachkompetenz, Bündnispartnerschaften) und Zusammenarbeit mit Fachkräften (Frühförderung, Erziehungsberatung, usw.).

Darüber hinaus wird die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson erwartet,

- sich in ein System der fachlichen Beratung, Begleitung, Qualifizierung (auch Weiterbildung und Supervision) und Vernetzung einzubringen und
- rechtzeitig Beratungsbedarf bei der fachlichen Begleitung anzumelden.

Die Kindertagespflegeperson hat den Landkreis Emsland über alle wichtigen Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

2. Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII

- (1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII, sofern die Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 der Kindertagespflugesatzung erfüllt.
- (2) Als Grundvoraussetzungen gelten
 - eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,
 - Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,
 - liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung (muss auch von allen Haushaltsangehörigen der Kindertagespflegeperson sichergestellt sein, die mit dem zu betreuenden Kind in Kontakt kommen),
 - persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit) sowie

- fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Kindertagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils).
- (3) Ebenso muss die Kindertagespflegeperson folgende Anforderungen erfüllen:
- Das Umfeld für eine Kindertagesbetreuung muss gewährleistet werden (familiäres Umfeld, Umgebung).
 - Gemäß § 72a SGB VIII ist von den Kindertagespflegepersonen und allen volljährigen Haushaltsangehörigen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
 - Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Sprachkompetenz mit Möglichkeiten der sprachlichen Förderung der Kinder.
 - Kindertagespflegepersonen müssen alle 2 Jahre an einem durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) anerkannten Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ teilnehmen und den Nachweis dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorlegen.
 - Für den Erhalt der Sachkompetenz ist eine regelmäßige Fortbildungsleistung im Umfang von 10 Veranstaltungen innerhalb von 5 Jahren zu erbringen. Die Nachweise darüber sind dem Landkreis Emsland vorzulegen. Wird dauerhaft nicht an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen, muss an der Sachkompetenz der Kindertagespflegeperson gezweifelt werden.
- (4) Eine Eignung der Kindertagespflegeperson kann dagegen nach § 23 Abs. 1 SGB VIII verneint werden, wenn die Kindertagespflegeperson für eigene Kinder Hilfe zur Erziehung in Anspruch nimmt oder der Jugendhilfeträger diese zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung angeordnet hat, die Kindertagespflegeperson nicht mit dem örtlichen Jugendhilfeträger kooperiert und/oder ihrer Mitteilungs- und Nachweispflicht nachkommt.

3. Erreichbarkeit

Um für den Landkreis Emsland erreichbar zu sein, hat die Kindertagespflegeperson neben der Adresse und Telefonnummer auch eine Mail-Adresse anzugeben, unter der sie regelmäßig Nachrichten abrufen.

4. Ablehnung und Entziehung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
- die oben genannten bzw. die in dieser Richtlinie angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
 - das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweist oder
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen.
- (2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Abs. 1 zu einer Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege führen würden.
- (3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann insbesondere entzogen werden, sofern mit der Erlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden. Hierzu gehört auch die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
- (4) Eine Nichterfüllung der in dieser Richtlinie genannten Vorgaben kann auch Auswirkung auf die Zahlung des Kindertagespflegegeldes haben und zu einer Kürzung führen.

Anlage 2 Kostenbeitragstabelle

Kostenbeitrag Kindertagespflege

Stufe	Einkünfte bis	Elternbeitrag pro Stunde
I	25.000 €	0,84 €
II	37.500 €	1,02 €
III	50.000 €	1,26 €
IV	62.500 €	1,68 €
V	75.000 €	2,05 €
VI	Über 75.000 €	2,40 €

(Stand: 01.08.2024)

Der Kostenbeitrag entspricht der Einstufung (Stufen I bis VI) bei der Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten und richtet sich nach dem Einkommen gem. § 11 der Kindertagespflegesatzung (Gesamtbetrag der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuergesetz). Die Kostensätze gelten pro Kind und Stunde.

221 Förderrichtlinie des Landkreises Emsland zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum

Präambel

Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ist zu einer großen Herausforderung für die Kommunen geworden. Mit dieser Förderrichtlinie sollen die Kommunen bei der Prüfung von Möglichkeiten zur Schaffung dieses Wohnraums unterstützt werden.

§ 1

Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel alle vorbereitenden Maßnahmen der emsländischen Kommunen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Dies können insbesondere sein:
- a. Bestandsaufnahmen und deren Fortschreibungen als örtliche Entscheidungsgrundlage, beispielsweise zu Zielgruppen, Alters- und Sozialstrukturen, lokalen Bedarfen.
 - b. Beratungskosten, beispielsweise für die Neugestaltung in Bestandsgebieten und Neubaugebieten.
 - c. Begleitung von Kommunikationsprozessen, beispielsweise mit der örtlichen Politik, mit Nachbarn geplanter Projekte, Planungsbüros und Investor*innen.
 - d. Beratungskosten der Kommunen für die Entscheidung, ob sie federführend, begleitend oder als Teilhaberin bezahlbaren Wohnraum schaffen möchten.
 - e. Gründungskosten von Gesellschaften oder Genossenschaften, an denen die Kommune selbst beteiligt ist.
- (2) Der Zusammenschluss / Austausch insbesondere kleinerer Kommunen zur Bewältigung der Aufgabe und einer gemeinsamen Antragsstellung werden ausdrücklich begrüßt.

§ 2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind emsländische Kommunen, auch in einem Zusammenschluss.

§ 3

Fördervoraussetzungen

Fördermittel sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich mit einer kurzen Maßnahmenbeschreibung und einem Finanzierungsplan zu beantragen. Sofern dies möglich ist, ist darzustellen, welche Mietkostenhöhe für das Projekt / die Maßnahme angestrebt wird.

§ 4

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung erfolgt in der gleichen Höhe, die auch die beantragende(n) Kommune(n) für die Maßnahme zur Verfügung stellen, höchstens jedoch 10.000,00 € je Maßnahme. Personalkosten der Kommunen können mit den anfallenden Arbeitgeberbruttokosten angerechnet werden.
- (2) Zuwendungsfähig sind ausschließlich Kosten, die der Vorbereitung zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum dienen.
- (3) Förderungen aus anderen Richtlinien stehen dieser Förderung nicht entgegen.
- (4) Die Förderung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt.
- (5) Die Mittel sind gegenüber dem Landkreis Emsland innerhalb eines Jahres nach deren Bewilligung mit einem kurzen Bericht und allen Abrechnungsunterlagen abzurufen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung am 18.06.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.

Meppen, 18.06.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

222 Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); August Holt, Renkenberge

Mit Bescheid vom 12.06.2024 wurde Herrn August Holt, Friedhofsweg 1, 49762 Renkenberge, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Ferkelstalls (2.700 Pl.) mit Abluftreinigungsanlage, zur Errichtung von drei Futtermittelsilos (40m³/30m³/20m³), zum Neubau eines Sauenstalls (210 NT-Sauen-, 80 Abferkelplätze) mit Abluftreinigungsanlage und zur Errichtung drei Futtermittelsilos (40m³/2x 20m³), zum Neubau von zwei Güllehochbehältern (je 2.492m³) sowie zur Nutzungsänderung des Ferkel- zum Abferkelstall und zur Nutzungsänderung des Geräteraums zum Sauenstall auf dem o. a. Grundstück erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.07.2024 bis zum 15.07.2024 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 522, während der Dienststunden nach Terminabsprache eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Bescheid im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel.: 05931 / 44 - 2522 oder Email: einwendungen-immissionsschutz@emsland.de) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 21.06.2024

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

223 Jahresabschluss der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr 2023

Die Gesellschafterversammlung der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH hat in ihrer Sitzung am 06.06.2024 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2023 auf das Jahr 2024 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 15.03.2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 25.06.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

224 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bawinkel in der Sitzung am 20.03.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.218.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.304.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	188.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.105.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.053.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	980.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	2.806.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	1.774.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.859.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.859.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.774.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 517.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

(1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €

(2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €

Bawinkel, 20.03.2024

GEMEINDE BAWINKEL

Langels
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 21.06.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2024 bis 10.07.2024 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Straße 2 in 49844 Bawinkel, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Bawinkel, 24.06.2024

GEMEINDE BAWINKEL
Der Bürgermeister

225 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dörpen in der Sitzung am 29.04.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.503.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.166.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	168.400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.256.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.574.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	3.122.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	5.739.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	153.800 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.378.900 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.468.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.418.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2. Gewerbesteuer	355 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dörpen, 29.04.2024

GEMEINDE DÖRPEN

Wocken
Gemeindedirektor

Gerdas
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKoMVG in der Zeit vom 01.07.2024 bis zum 10.07.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 305, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 13.06.2024

GEMEINDE DÖRPEN
Der Bürgermeister

226 Gemeinde Emsbüren; 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 309), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 12.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuersatzung) in der Gemeinde Emsbüren vom 10. Dezember 2009, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 30 vom 30.12.2009, zuletzt geändert am 06.05.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 13 vom 29.05.2015, wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung	20 vom Hundert des Spieleinsatzes
2. an anderen Aufstellungsorten	20 vom Hundert des Spieleinsatzes

Artikel II Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Emsbüren, 12.06.2024

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies
Bürgermeister

227 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Emsbüren vom 21.09.2016

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 309), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 12.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderungen

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Emsbüren vom 21.09.2016 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Steuerbefreite Veranstaltungen

- (1) Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
 4. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien, politischen Gruppierungen und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften, des öffentlichen Rechts oder ihre Organe.
 5. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
 6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
 7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
- (2) Durch Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Zwecke verwirklichen, und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

Artikel II

Die Satzung tritt ab 01.05.2024 in Kraft

Emsbüren, 12.06.2024

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies
Bürgermeister

228 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Emsbüren

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 gemäß §129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Emsbüren beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt.

Gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss 2022 (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 04.07.2024 bis 12.07.2024 im Rathaus der Gemeinde Emsbüren öffentlich aus.

Emsbüren, 14.06.2024

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies
Bürgermeister

229 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Widmung von Gemeindestraßen

Gemäß § 6 Nieders. Straßengesetz vom 24.09.1980 in der derzeit geltenden Fassung ist folgende Straße durch Beschluss des Rates der Gemeinde Emsbüren vom 12.06.2024 dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Weg zu Hofstelle Schröers
(Gemarkung Mehringen, Flur 7, Flurstück 165/1 und 294/156,
Bahnübergang „Schröers“, Bahn km 221,27)

Träger der Straßenbaulast für die vorgenannte Straße gemäß den §§ 47 und 48 Nieders. Straßengesetz ist die Gemeinde Emsbüren.

Die Widmung der v. g. Gemeindestraße wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

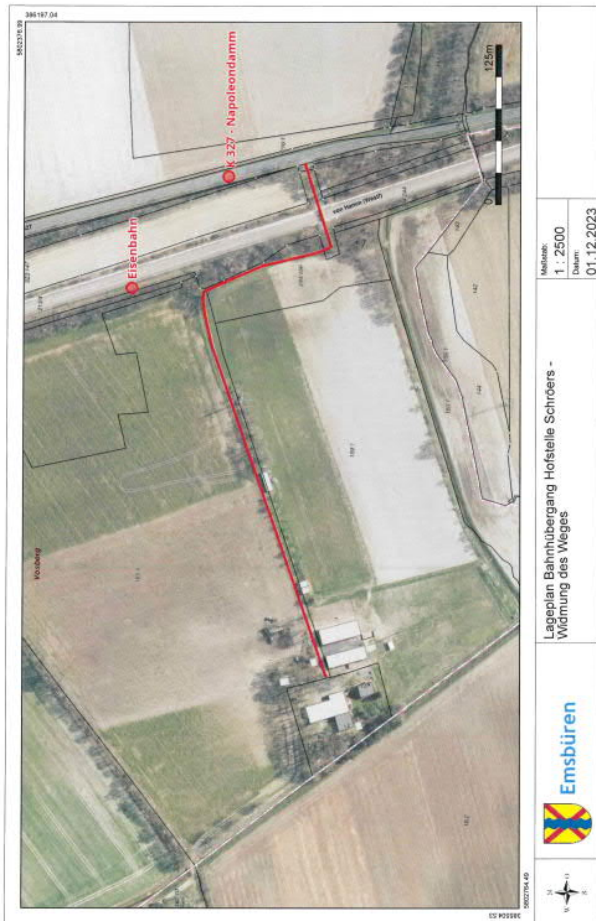
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Emsbüren zu richten.

Emsbüren, 24.06.2024

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies
Bürgermeister



230 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.814.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.202.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	25.800 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	17.800 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.469.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.606.800 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	454.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.520.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.065.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	304.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.988.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.431.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.065.000 Euro veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.410.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2024 wird auf 32,0 v. H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	250.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	100.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	50.000,00 Euro

Ferner sind Beträge [unbegrenzt] als unerheblich anzusehen, die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

d)	§ 12 I KomHKVO	100.000,00 Euro
e)	§ 19 IV 1 KomHKVO	10.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen	30.000,00 Euro
g)	für Abgrenzungen	1.000,00 Euro

Eine Abgrenzung bei regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsvorfällen [Energiekosten, Umlagen, Konzessionen, Steuern, u. ä.] unterbleibt, sofern es sich nicht um eine außergewöhnliche Abweichung handelt.

Freren, 07.12.2023

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach den § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und nach § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 20.06.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/15 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.07.2024 bis 09.07.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Freren, 20.06.2024

SAMTGEMEINDE FREREN
Der Samtgemeindebürgermeister

231 Lärmaktionsplan – 4. Stufe – der Samtgemeinde Freren für die Mitgliedsgemeinde Stadt Freren

Der Rat der Samtgemeinde Freren hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Lärmaktionsplan – 4. Stufe – der Samtgemeinde Freren für die Mitgliedsgemeinde Stadt Freren gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beschlossen. Er ist damit in Kraft getreten.

Der Lärmaktionsplan – 4. Stufe – der Samtgemeinde Freren für die Mitgliedsgemeinde Stadt Freren liegt ab sofort bei der Samtgemeindeverwaltung in Freren, Rathaus, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese Bekanntmachung sowie der Lärmaktionsplan stehen zudem auf der Internetseite www.freren.de → Veröffentlichungen → Bekanntmachungen zur Ansicht und zum Download bereit.

Freren, 21.06.2024

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz
Samtgemeindebürgermeister

232 Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl., S. 111), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl., S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl., S. 405), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Geeste außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstehende Auslagen sind zusätzlich zu erstatten. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erhoben für:

1. Einsätze nach § 29 NBrandSchG,
 - a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlagen verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. andere als in § 1 Abs. 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. freiwillige Einsätze und Leistungen

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
 - b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
 - d) Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren
 - e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
 - h) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste
 - i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen
- (2) Die Gemeinde kann auch bei unentgeltlichen Einsätzen gemäß § 29 Absatz 1 und bei Einsätzen gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung die Erstattung nachfolgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühr berücksichtigt worden sind
1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
 2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- Sondereinsatzmittel im Sinne von Satz 1 Nr. 1 sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören.

- (3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Schaummittel etc.) wird nach der verbrauchten Menge und zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 zum Zeitpunkt der Mitteilung über den Fehlalarm.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, wenn die Nachbearbeitung der Fahrzeuge erfolgt ist bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d. h. 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmender Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ihre Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Geeste haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 28.06.2018, außer Kraft.

Geeste, 20.06.2024

GEMEINDE GEESTE

Helmut Höke
Bürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 20.06.2024

I. Personaleinsatz

1. pro Einsatzkraft 75,00 €/Stunde

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

1. Einsatzleitwagen (ELW) 150,00 €/Stunde
2. Mannschaftstransportfahrzeug (MTW) 215,00 €/Stunde
3. Löschgruppenfahrzeug (LF) 355,00 €/Stunde
4. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 705,00 €/Stunde
5. Tanklöschfahrzeug (TLF) 540,00 €/Stunde
6. Gerätewagen (GW) 60,00 €/Stunde

III. Verbrauchsmaterialien / Sonstige Kosten

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Geeste, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

IV. Falschalarmierung Brandmeldeanlage (BMA)

1. Für einen böswilligen Falschalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer I. und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer II. erhoben.

2. Für einen Falschalarm durch eine Brandmeldeanlage werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer I. und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer II. erhoben.

V. Brandsicherheitswache

Personalkosten werden nach Ziffer I. berechnet. Für Fahrzeuge gilt ein ermäßigter Satz von 25 % nach Ziffer II., sofern die Fahrzeuge während der Sicherheitswache nicht eingesetzt werden.

233 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Gusberg“, 10. Änderung OT Geeste, Verfahren nach § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 5 „Am Gusberg“, 10. Änderung OT Geeste, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Gusberg“, 10. Änderung, liegt im Ortsteil Geeste im nordöstlichen Randbereich an der Varloher Straße.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2023 LGLN)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Ergänzend wird er in das Internet eingestellt (www.geeste.de) und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 5 „Am Gusberg“, 10. Änderung OT Geeste, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 21.06.2024

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

234 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75 „Östlich Herrenmoor“, OT Groß Hesepe, Verfahren nach § 215a i. V. m. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 75 „Östlich Herrenmoor“, OT Groß Hesepe, einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Verfahren wurde zum oben genannten Bebauungsplan gemäß § 215a BauGB nach § 13a BauGB abgeschlossen. Die Vorprüfung des Einzelfalls kam zum Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB zu berücksichtigen sind oder als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Abs. 3 auszugleichen sind. Insofern wurde auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Das Plangebiet liegt südlich der „Georg-Klasmann-Straße“ (K 232) und östlich der Straße „Herrenmoor“ im Ortsteil Groß Hesepe der Gemeinde Geeste. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt:



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2023 LGLN)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Ergänzend wird er in das Internet eingestellt (www.geeste.de) und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 75 „Östlich Herrenmoor“, OT Groß Hesepe, mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 21.06.2024

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

235 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 9. Änderung

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 9. Änderung, einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 9. Änderung, liegt westlich zur Süd-Nord-Straße im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022 LGLN)



240 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengerich in der Sitzung am 19.03.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.961.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.127.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	235.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.700.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.689.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.023.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.290.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.701.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.424.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.989.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.701.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 783.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NkomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.
- (2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Lengerich, 19.03.2024

GEMEINDE LENGERICH

Wübbe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 25.06.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 01.07.2024 bis 10.07.2024 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Lengerich, 25.06.2024

GEMEINDE LENGERICH
Der Bürgermeister

241 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Samtgemeinde Lengerich

Der Rat der Samtgemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 einstimmig beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 in der Zeit vom 01.07.2024 bis 10.07.2024 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Lengerich, 21.06.2024

SAMTGEMEINDE LENGERICH

Lühn
Samtgemeindebürgermeister

1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.440.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.598.600 Euro
	Saldo	-158.200 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.024.400 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.942.800 Euro
	Saldo	-918.400 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	44.100 Euro
	Saldo	155.900 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
–	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.664.800 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.585.500 Euro
	Gesamtsaldo	-920.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 564.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 08.12.2022 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbsteuer	355 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Rastdorf, 29.02.2024

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 13.06.2024 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2024 bis 09.07.2024 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Rastdorf und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 25, öffentlich aus.

Rastdorf, 17.06.2024

GEMEINDE RASTDORF
Der Bürgermeister

244 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Salzbergen (in der Fassung vom 01.08.2024)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit dem § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren und Gegenstand

Für die Betreuung von Kindern in den in Trägerschaft der Gemeinde Salzbergen stehenden Kindertagesstätten sind nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren werden erhoben für die Betreuung im Rahmen des Besuchs der Kindertagesstätte.

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind zunächst die Eltern. Daneben haften Personen, denen für das Kind das Sorgerecht übertragen wurde bzw. die kindergeldberechtigt sind.

§ 3 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich
1. nach dem Einkommen der Gebührenschuldner
 2. nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder
 3. nach der Zahl der Kinder, die gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchen.
- (2) Die Gebühren werden für jeweils ein Kindertagesstättenjahr (01.08. – 31.07. des folgenden Jahres) festgesetzt. Monatlich ist 1/12 der Jahresgebühr fällig. Der Betrag wird jeweils am 15. des abzurechnenden Monats erhoben.

§ 4 Gebührenstaffelung

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen der Familie. Grundlage für die Erhebung der Gebühren ist die Summe der Einkünfte laut letztem Einkommenssteuerbescheid („Gesamtbetrag der Einkünfte“). Sollte das Einkommen laut Einkommenssteuerbescheid nicht mehr aktuell sein, kann dieses anhand von aktuellen Gehaltsabrechnungen nachgewiesen werden.

Negative Einkünfte aus anderen Einkommensarten bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

- a) Die Gebührenpflicht endet mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Sie gilt jedoch weiterhin für Betreuungszeiten (Randzeiten), die über eine tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden hinaus gehen. Für diese Zeiten werden Randzeitgebühren erhoben.

- b) Für Familien mit zwei oder mehr Kindern ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte und in der Familie lebende Kind monatlich um 5,00 Euro.
- c) Besuchen gleichzeitig mehrere gebührenpflichtige Kinder einer Familie dieselbe Kindertagesstätte oder eine andere Kindertagesstätte im Landkreis Emsland, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 50 %.

Beitragsfrei gestellte Kinder, sowie Kinder, für die ausschließlich ein Beitrag für Randzeiten zu zahlen ist, finden bei der Berechnung des Geschwisterrabattes keine Berücksichtigung.

- d) Eltern, die aus wirtschaftlichen Gründen die zu entrichtende Elterngebühr nicht selbst tragen können, können bei der Gemeinde Salzbergen einen Antrag auf Übernahme der Kindertagesstättengebühr stellen. Antragsvordrucke sind bei der Gemeinde Salzbergen erhältlich.

- e) Die Kindertagesstättengebühr kann bei einer Veränderung der Kinderzahl bzw. der wirtschaftlichen Verhältnisse aktuell angepasst werden. Ein Aktualisierungsantrag ist bei der Gemeinde Salzbergen zu stellen. Eine rückwirkende Änderung ist nicht möglich.

- f) Die Staffelung der Gebühren wird wie folgt festgelegt:

Kita-Gebühren für Kinder unter drei Jahren pro Monat						
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Betreuungsstunden				
		4	5	6	7	8
I	bis 25.500 €	70,00 €	88,00 €	105,00 €	123,00 €	140,00 €
II	bis 37.500 €	84,00 €	105,00 €	126,00 €	147,00 €	168,00 €
III	bis 50.000 €	107,00 €	134,00 €	161,00 €	187,00 €	214,00 €
IV	bis 62.500 €	137,00 €	171,00 €	206,00 €	240,00 €	274,00 €
V	bis 75.000 €	167,00 €	209,00 €	251,00 €	292,00 €	334,00 €
VI	über 75.000 €	197,00 €	246,00 €	296,00 €	345,00 €	394,00 €

Gebühren für Randzeit je halbe Stunde pro Monat		
Kinder unter drei Jahren		
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Gebühr für Randzeiten je 1/2 Stunde pro Monat
I	bis 25.500 €	8,50 €
II	bis 37.500 €	10,50 €
III	bis 50.000 €	13,50 €
IV	bis 62.500 €	17,00 €
V	bis 75.000 €	21,00 €
VI	über 75.000 €	25,00 €
Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres		
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Gebühr für Randzeiten je 1/2 Stunde pro Monat
		Betreuung <u>über</u> 8 Std. pro Tag
Einkommensunabhängig		20,00 €

§ 5 Einkommensnachweis

Für die Festsetzung der Gebühr wird das Einkommen des Gebührenpflichtigen laut letztem Steuerbescheid oder anhand aktueller Gehaltsabrechnungen zugrunde gelegt (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Satzung). Erfolgen keine Angaben, wird der Höchstbetrag festgesetzt. Soweit keine Einkommensüberprüfung aller Gebührenpflichtigen erfolgt, behält sich die Gemeinde Salzbergen die stichprobenartige Überprüfung der Einkommen vor.

§ 6 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung eintritt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. Die Gebühr ist während des gesamten Kindergartenjahres, auch in den Ferien und an Krankheitstagen des Kindes zu bezahlen. Sie ist zur Mitte des Monats fällig und auf eines der Konten der Gemeindekasse Salzbergen zu überweisen. Bei Vorlage eines Abbuchungsauftrages wird der Betrag vom Konto des Gebührenpflichtigen abgebucht.

§ 7
Gebührenerlass

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde Salzbergen zu stellen.

§ 8
Abmeldung von Amts wegen

- (1) Ein Kind soll von der Leitung der Einrichtung von Amts wegen abgemeldet werden, wenn
- a) es länger als 2 Monate unentschuldig fehlt und die Eltern spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Monatsfrist durch Bescheid darauf hingewiesen werden, dass das Kind von Amts wegen abgemeldet werden soll,
 - b) sich die Eltern nach vorausgehender Mahnung durch die Kasse der Gemeinde Salzbergen mit Zahlung der Kindertagesstättengebühr mit mehr als zwei Monatsbeträgen im Rückstand befinden,
 - c) die Leitung es aus pädagogischen Gründen für erforderlich hält, das Kind wieder in die alleinige Obhut der Erziehungsberechtigten zu geben, oder wenn die Betreuung in anderen spezifischen Einrichtungen (z. B. Sprachheilkindergarten) für erforderlich gehalten wird.
- (2) Die Abmeldung erfolgt schriftlich.

§ 9
Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marien-Kindergartens Holsten-Bexten der Gemeinde Salzbergen“ vom 22.06.1995, einschließlich der

1. Satzung zur Änderung der Satzung in Kraft getreten am 01.08.1997, der
2. Satzung zur Änderung der Satzung in Kraft getreten am 01.08.2009, der
3. Satzung zur Änderung der Satzung in Kraft getreten am 01.08.2010, der
4. Satzung zur Änderung der Satzung in Kraft getreten am 01.08.2015, und der
5. Satzung zur Änderung der Satzung in Kraft getreten am 01.08.2018

wird aufgehoben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Salzbergen, 20.06.2024

GEMEINDE SALZBERGEN

Andreas Kaiser
Bürgermeister

245 Hundesteuersatzung der Gemeinde Salzbergen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2
Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
- a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monate überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzung in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (4) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich
- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 30,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 60,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 84,00 € |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 612,00 € |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

- (3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung/Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - Diensthunde nach ihrem Dienstende
 - Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 - Hunden, die ab dem 01.08.2024 unmittelbar aus einem Tierheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung mit Sitz in der Gemeinde Salzbergen aufgenommen werden. Diese Steuerbefreiung wird jeweils befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Aufnahme und Anmeldung gewährt. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der aufgenommene Hund von dem früheren Halter oder einer im selben Haushalt (ggf. auch Betrieb, Organisation, Einrichtung) lebenden (oder arbeitenden) Person übernommen wird.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen oder
 - Jagdhunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Salzbergen zugegangen ist.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation i. S. d. § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde oder einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.
- (2) Bei Zugang eines Hundehalters in die Gemeinde Salzbergen beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zugang folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandelt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Jahressteuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde Salzbergen schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind Herkunft, Alter und Rasse des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Bei der Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung ist eine Erlaubnis für die Haltung des Hundes gem. § 8 des Niedersächsischen Hundegesetzes vorzulegen. Ist dem Halter die Rasse des Hundes nicht bekannt oder bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zu den gefährlichen Hunden im Sinne von § 3 Abs. 3 und 4, kann die Vorlage einer ordnungsbehördlichen Bescheinigung über das erlaubnisfreie Halten des Hundes verlangt werden. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist dies unverzüglich bei der Gemeinde Salzbergen anzuzeigen. Der Feststellungsbescheid der Fachbehörde über die Gefährlichkeit des Hundes ist der Anmeldung bzw. der Anzeige in Kopie beizufügen.

- (3) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, im Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die Herkunft, das Alter und die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 nicht anzeigt, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 25.03.2004 (gültig ab 01.07.2004) zum 31.07.2024 außer Kraft.

Salzbergen, 24.06.2024

GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser
Bürgermeister

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

246 Jahresabschluss der Sögel Marketing GmbH für das Geschäftsjahr 2022

Die Gesellschafterversammlung der Sögel Marketing GmbH (Eigenbetrieb zu 100% der Gemeinde Sögel) hat in ihrer Sitzung am 13.06.2024 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2022 auf das Jahr 2023 vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2022 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hömmen & Partner mbB mit folgenden Ergebnissen vom 05. April 2024 geprüft:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen i. V. mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.“

Der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hömmen & Partner mbB ist vom Fachbereich Rechnungsprüfung des Landkreises Emsland mit Datum vom 07. Mai 2024 geprüft worden und es wurde folgendes Prüfungsergebnis festgestellt:

„Ergänzende Bemerkungen im Sinne von § 34 Abs. 1 S. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetVO) werden nicht für erforderlich gehalten.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegt der Jahresabschluss im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Werktagen während der üblichen Öffnungszeiten bei der Sögel Marketing GmbH (Tourist-Information Sögel) öffentlich aus.

Die Unterlagen können bei der Sögel Marketing GmbH (Tourist-Information Sögel), Am Markt 2, 49751 Sögel, eingesehen werden.

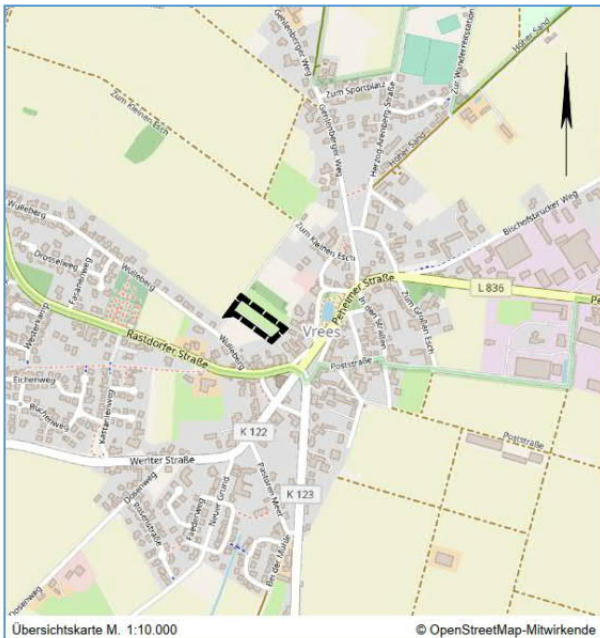
Sögel, 17.06.2024

SÖGEL MARKETING GMBH

Christian Lögering
Geschäftsführer

247 Gemeinde Vrees – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 39 „Eschweg III“

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 02.04.2024 den Bebauungsplan Nr. 39 „Eschweg III“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. (Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende)



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 39 „Eschweg III“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 39 „Eschweg III“, die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung liegen gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können während der Dienststunden im Bürgerbüro der Gemeinde Vrees, Werlter Straße 9, 49757 Vrees, eingesehen werden.

Darüber hinaus können die genannten Unterlagen gem. § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft & Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Vrees sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Schadensansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

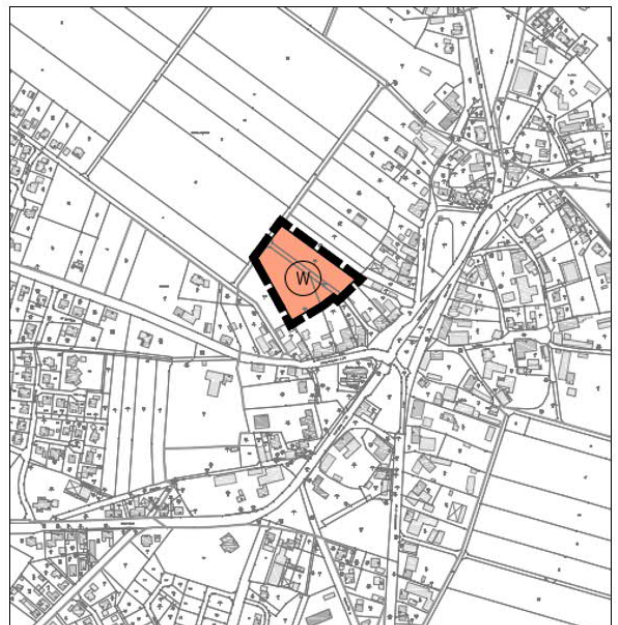
Vrees, 25.06.2024

GEMEINDE VREES
Der Bürgermeister

248 Bekanntmachung; A 66. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte; Vrees – Wohnbauflächen

Der Landkreis Emsland hat zu der vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 11.04.2024 beschlossenen A 66. Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 24.06.2024, Az.: 65-610-531-01/A66, mitgeteilt, dass eine abschließende Prüfung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erfolgen konnte. Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) gilt die Genehmigung somit als erteilt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 66. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 66. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können während der Dienststunden im Bürogebäude des Fachbereiches Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15 (Eingang an der Hauptstraße), 49757 Werlte, eingesehen werden.

Darüber hinaus können die genannten Unterlagen gem. § 6a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplan sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 25.06.2024

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindebürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

249 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland

Flurbereinigung Fresenburg-Düthe
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, wird mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntgabe vom 16.03.1976 – BGBl I. S. 546 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 – BGBl I., S. 2794 –.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird daher gem. § 153 (1) FlurbG aufgelöst.

Gründe

In der Flurbereinigung Fresenburg-Düthe ist die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes ausgeführt worden. Die Grundbücher wurden nach den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes berichtigt bzw. wurde die Berichtigung veranlasst. Ebenso sind die Ergebnisse der Flurbereinigung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Die Teilnehmergeinschaft kann aufgelöst werden, da ihre Aufgaben erfüllt sind. Verbindlichkeiten bestehen nicht mehr. Die Unterhaltung der ausgebauten gemeinschaftlichen Anlagen ist sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurbwe.niedersachsen.de, in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 18.06.2024

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Ubbenjans

250 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland

Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

5. Anordnung Klein Stavern

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren:

Klein Stavern, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geboten, das durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen vom 01.07.2019, 1. Anordnung vom 30.06.2020, 2. Anordnung vom 30.09.2020, 3. Anordnung vom 15.01.2021 sowie 4. Anordnung vom 24.01.2024;

festgesetzte Flurbereinigungsgebiet wie folgt zu ändern.

Flurbereinigung Klein Stavern (5. Anordnung)

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche
Klein Stavern (3201)	1	57	0,9980 ha
Klein Stavern (3201)	1	58	0,3400 ha
Klein Stavern (3201)	1	61	0,3290 ha
Klein Stavern (3201)	7	33/1	0,2198 ha

Die Größe der zuzuziehenden Fläche beträgt: 1,8868 ha

Aufgrund von Neumessungsdifferenzen bei durchgeführten Fortführungsvermessungen des Katasteramtes Meppen vergrößert sich die Verfahrensfläche zusätzlich um 0,0443 ha.

Infolge dieser Anordnung verändert sich das Flurbereinigungsgebiet um 1,9311 ha von 569,6399 ha auf 571,5710 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung der Flurstücke in Klein Stavern dient den Zielen der Flurbereinigung (Tausch von Flächen der Markengemeinde Klein Stavern mit anderen Beteiligten zur Bildung des Gemeinschaftswaldes „Kleine Tannen“).

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigung Klein Stavern wurde über die Zuziehung der Flächen informiert.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - c) Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechnen können, innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechnen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Hinweis:

Die Anordnung wird nach § 27a Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser - Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser - Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, Widerspruch erhoben werden.

Meppen, 25.06.2024

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Pohlmann

1 Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland

Siehe Anlage auf Seite 222

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

1 Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland (Amtsblatt des LK EL Nr. 17/2024 vom 28.06.2024, Lfd.-Nr.: 250, Seite 220)

